

GEMEINDE AMERANG

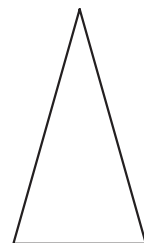
1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 19 "AMERANG NORD"

ENTWURF	DATUM	
	ergänzt	16.06.2015
		11.08.2015
		16.12.2015
		24.02.2016
		08.08.2016
		16.11.2016
		08.03.2017

M: o.M.

PLANFERTIGER:

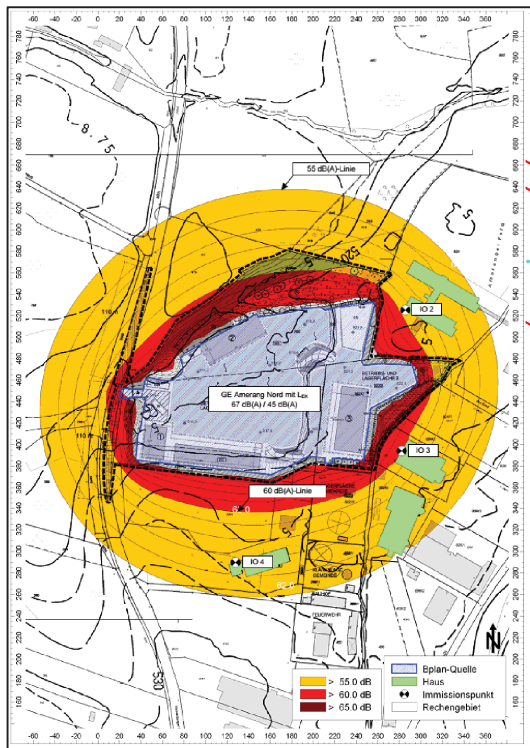
.....



planungsbüro steinert
landschafts + ortsplanung

greimelstr. 26 83236 übersee tel. 08642/6198

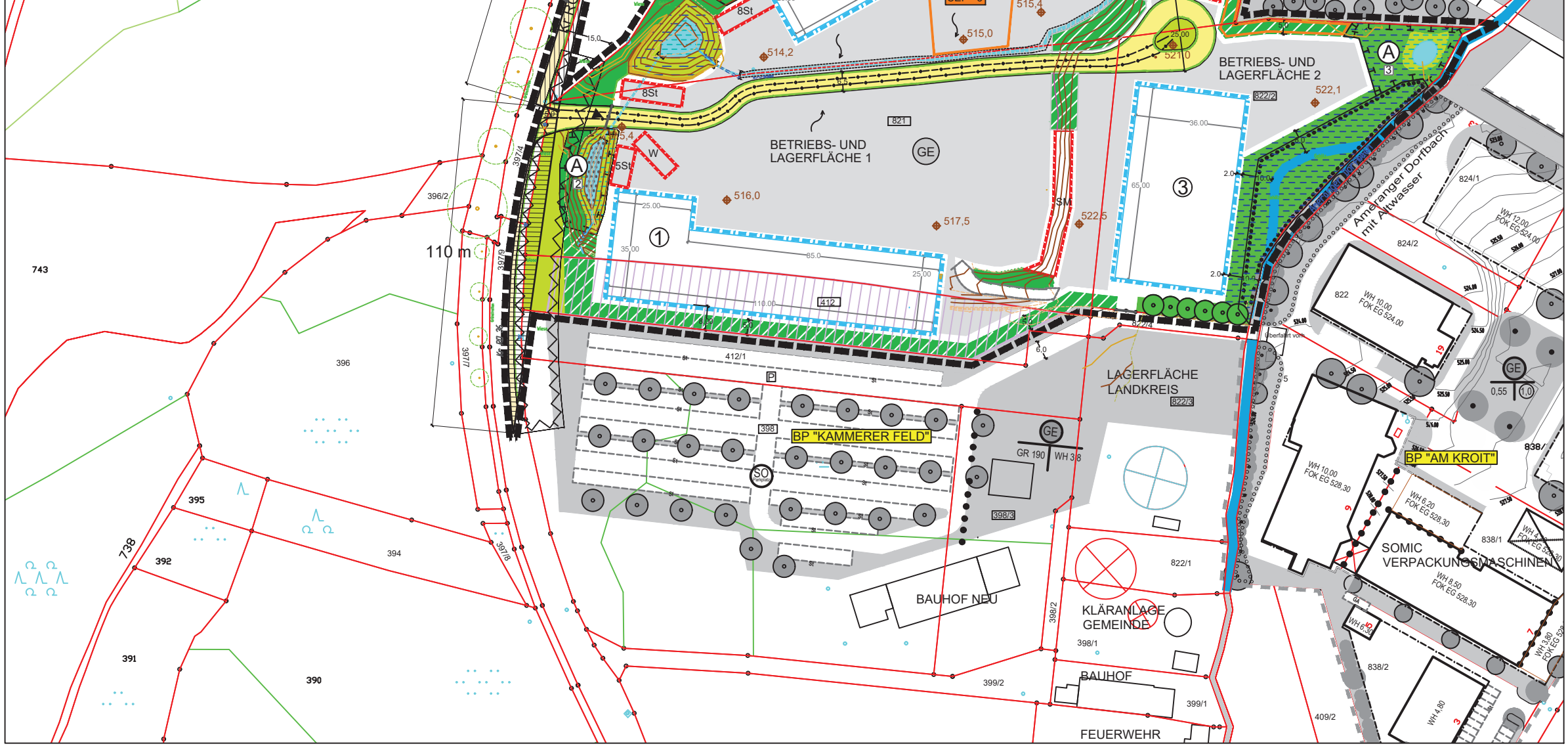




PLAN NR. 1 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT GOP NR. 19 "AMERANG NORD"

	GR	WH
Baufeld ①	2.000	10,0
Baufeld ②	1.200	8,5
Baufeld ③	1.500	8,0
	OK-EG	
	517,5	
	515,0	
	523,0	

PLAN NR. 4 EMISSIONSKONTINGENTE GEWERBEBEGEBIET "AMERANG NORD"



CEP - Artenhilfsmaßnahme

BP "AM KROIT III"

BETRIEBS- UND LAGERFLÄCHE 1

BETRIEBS- UND LAGERFLÄCHE 2

LAGERFLÄCHE LANDKREIS

BAUHOFF NEU

BAUHOFF

FEUERWEHR

SOMIC VERPACKUNGSMASCHINEN

BP "AM KROIT"

KLÄRANLAGE GEMEINDE

Amanger Dorfbach mit Abwasser

8St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

5St

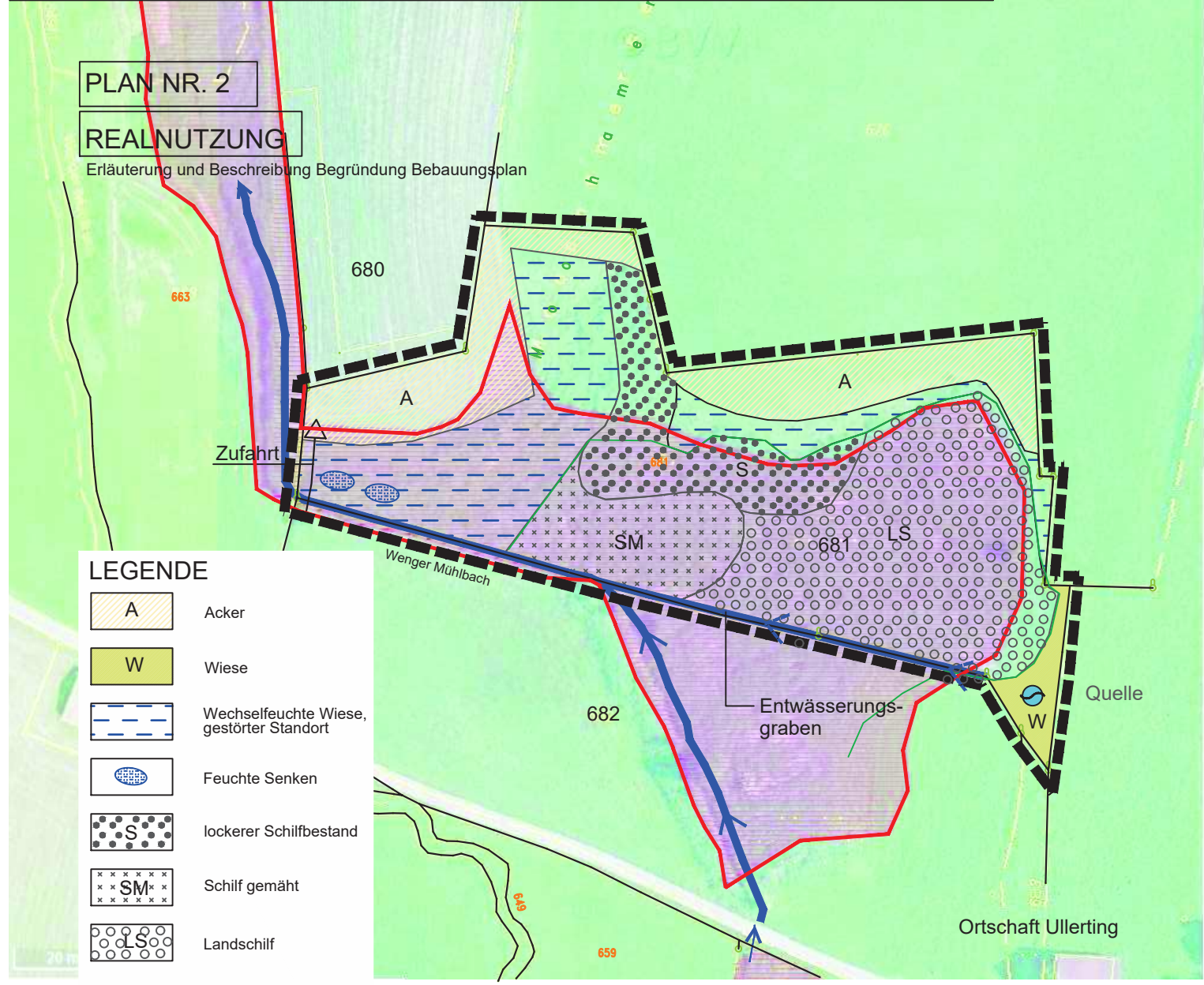
5St

5St

5St

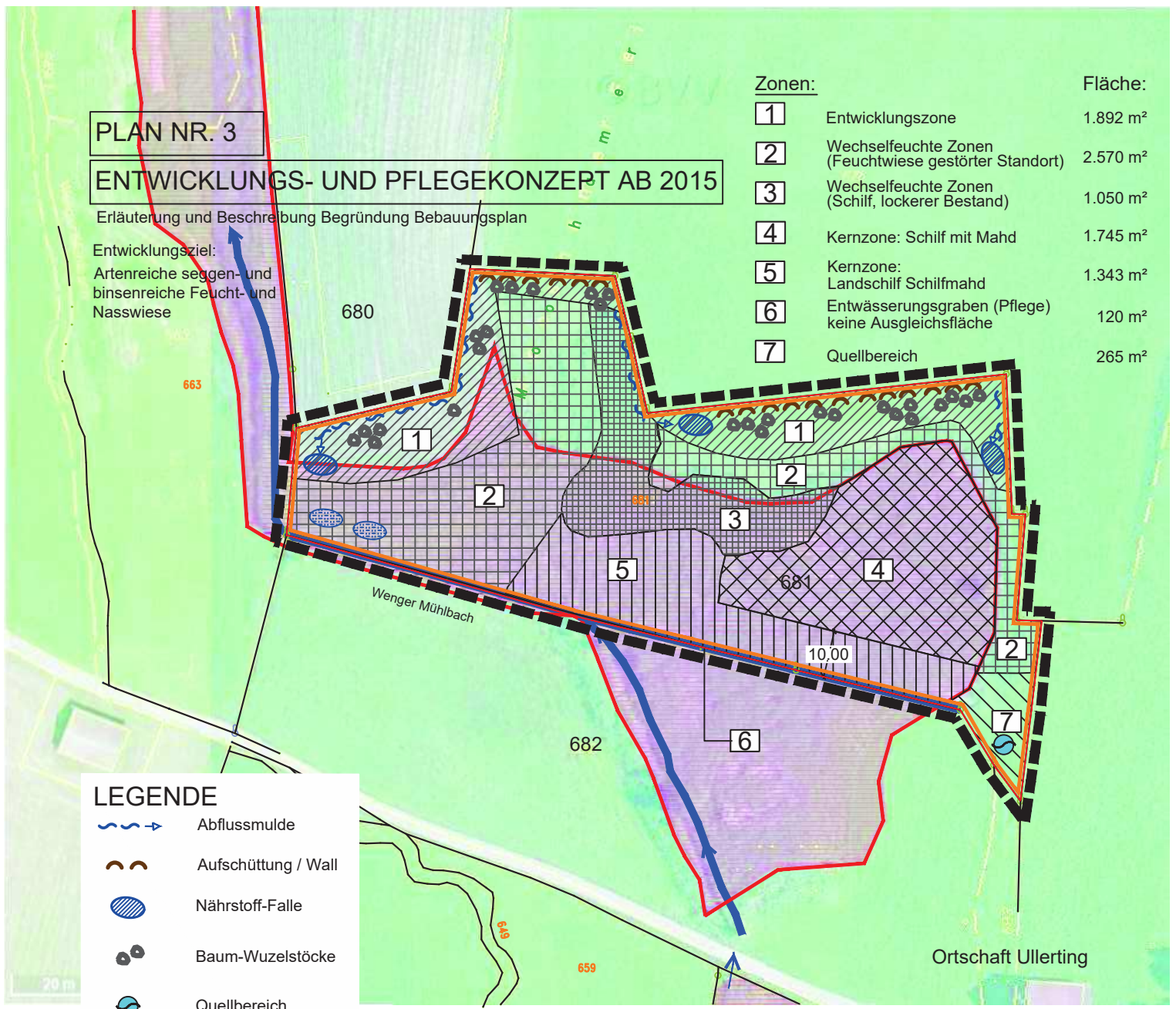
5St

AUSGLEICHSFLÄCHE FL.NR. 681 GEMARKUNG AMERANG



LEGENDE

	Acker
	Wiese
	Wechselfeuchte Wiese, gestörter Standort
	Feuchte Senken
	lockerer Schilfbestand
	Schilf gemäht
	Landschilf
	Quellbereich
	Biotopkartierung
	Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19



Zonen:

Zone	Fläche:
1 Entwicklungszone	1.892 m ²
2 Wechselfeuchte Zonen (Feuchtwiese gestörter Standort)	2.570 m ²
3 Wechselfeuchte Zonen (Schilf, lockerer Bestand)	1.050 m ²
4 Kernzone: Schilf mit Mahd	1.745 m ²
5 Kernzone: Landschilf Schilfmahd	1.343 m ²
6 Entwässerungsgraben (Pflege) keine Ausgleichsfläche	120 m ²
7 Quellbereich	265 m ²

LEGENDE

	Abflussmulde
	Aufschüttung / Wall
	Nährstoff-Falle
	Baum-Wuzelstöcke
	Quellbereich
	Biotopkartierung
	Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19

Fläche Ausgleichsmaßnahme 8.985 m²

GEMEINDE AMERANG

1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 19 "AMERANG NORD"

Die Gemeinde Amerang erlässt aufgrund

der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, diese Bebauungsplanänderung

als **Satzung**.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art und Maß der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet (§8 BauNVO)



Baugrenze

GR 1.100

Max. überbaubare Grundfläche (z. B. 1.100 m²)

WH 8,0

Maximalmaß der Wandhöhe (z. B. 8,0 m)

OK-EG = 516,0 üNN

max. zulässige Höhe der Oberkante Rohfußboden im EG, bezogen auf Meter über Normalnull



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung:

St

Stellplatz

W

Waage

CS

Containerstellplatz

SM

Stützmauer

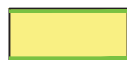


Betriebs- und Lagerfläche

Verkehrsflächen



Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie als Eigentümerweg nach Art. 53 Ziffer 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes



Anbauverbotszone 15 m



Sichtdreieck

Grünordnung



Wald, Gehölze vorh.



Gehölzfläche gepl. (Eingrünung)



Bachufer-Begleitgehölz vorh.



Ufergehölz Erweiterung



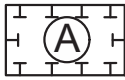
Baum vorh.



Gehölzpflanzung lückig gepl.



Wiese



Ausgleichsfläche

- 1
- 2
- 3

- Lebensraum Zauneidechse
 - Wechselfeuchte Versickerungsmulde
 - Auentümpel



CEF - Maßnahmen

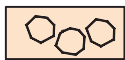


Lebensraum Zauneidechse, Magerstandort mit Kleingewässern

1- Eingrünung (Containerstellplatz)

2- Lebensraum Zauneidechse

3- Wanderkorridor



Betretungsschutz: absichern durch große Steinbrocken/Wurzelstöcke



Biotoptümpel
Bachau



Biotoptümpel zur Oberflächenwasserversickerung



Retentions-, Absetzbecken



Fläche für die Wasserwirtschaft:
Entwässerungsgraben

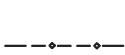


Grabenverrohrung

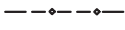
Sonstige Planzeichen



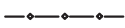
Tor



Leitungen unterirdisch:



- Abwasser

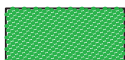


- Trinkwasser

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



Nummerierung Baufeld (z.B. Nr. 2)



Zwischeneingrünung



Flurstückgrenze mit Flurnummer

Maßzahl in Meter (z.B. 5,0 m)



Maßzahl Baufeld (z.B. 5,0 m)



Geländehöhen



Böschung



Fahrtbereich im Betriebsgelände



Überschneidungsbereich mit BP "Kammerer Feld"



Entwässerungsgefälle

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.3 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen, nicht jedoch in den festgesetzten Ausgleichsflächen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung je Baufenster ist definiert durch

- Überbaubare Grundfläche (GR)
- Max. Wandhöhe

Anmerkung: Die maximale Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss (= OK EG) bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut (Satteldächer, Bogendächer). Für Pultdächer ist die niedrigere Gebäudeseite, bei Flachdächern ist die Oberseite der Attika maßgebend.

- 2.2 Für bauliche Anlagen und versiegelte Flächen außerhalb der Baufenster wird eine überbaubare Grundfläche (GR) von max. 4.200 m² festgesetzt (Pkw-Stellplätze, Waage, Containerstellplatz, viel befahrene Wege, Zufahrten, Mauern usw.)
- 2.3 Überschreitungen der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (wie Treppen, Lüftungsanlagen, Außenkamin, Mauern usw.) sind zulässig soweit das für das jeweilige Baufenster festgesetzte Maß der GR hierdurch nicht überschritten wird. Dachüberstände bis 2,0 m dürfen auch über die festgesetzte Baugrenze hinausragend errichtet werden.

3. Gestaltung der Gebäude

- 3.1 Fassadengestaltung

Die Außenwände der Gebäude sind in Beton, verputztem Mauerwerk, Glas, Trapezblech, Aluminiumpaneele, Faserzementplatten, Stahl- oder Holzkonstruktion möglich.

Die Fassadenwände dürfen nicht mit Signal- oder Leuchtfarben versehen werden.

- 3.2 Die Dachformen werden für das jeweilige Gebäude getrennt festgesetzt:

Baufeld Nr. 1: Satteldach mit einer Dachneigung von 12 - 24°
Walmdach mit einer Dachneigung von 12 - 24°
Pultdach mit einer Dachneigung von 7 - 18°

Baufeld Nr. 2: Pultdach mit einer Dachneigung von 7 - 18°
Satteldach mit einer Dachneigung von 12 - 24°

Baufeld Nr. 3: Pultdach mit einer Dachneigung von 7 - 18°
Satteldach mit einer Dachneigung von 12 - 24°

Zudem Tonnen- oder Rundbogendächer, die eine maximale Höhe (Außenmaß) von 9,0 m nicht überschreiten, gemessen von der Geländehöhe 523,0 ü. NN.

- 3.3 Für Dacheindeckungen ist die Verwendung von unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen in einer Größe über 50 m² nicht zulässig. Für alle Metalldeckungen ist nur ein matter Farbton zulässig.

- 3.4 Photovoltaik- und Solaranlagen sind parallel zur Dachfläche oder aufgeständert zulässig. Die max. Höhe der Photovoltaik- und Solaranlagen über OK Dachhaut darf höchstens 0,7 m betragen.

4. Werbeanlagen

- 4.1 An Gebäudeaußenwänden sind Werbeanlagen zulässig. Unzulässig sind insbesondere Werbeanlagen in grellen Farben, mit reflektierender oder spiegelnder Oberfläche sowie mit Wechsellicht- oder selbstleuchtender Ausführung und auf Dachflächen angebrachte Werbeanlagen.
- 4.2 Im durch Planzeichen festgelegten Bereich „Wiese“ südlich der im Geltungsbereich verlaufenden Erschließungsstraße wird die Errichtung einer freistehenden, unbeleuchtete Werbeanlage bis zu einer Höhe von 4,5 m über dem natürlichen Gelände und einer Breite von bis zu 2,5 m zugelassen, wobei der Standort außerhalb der festgesetzten Sichtdreiecksflächen liegen muss.

5. Verkehrsflächen

- 5.1 Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe sowie Stellplätze nicht zulässig.
Auch hochstämmige Bäume stellen - insbesondere bei einem größeren Stammdurchmesser - eine Sichtbehinderung dar.
- 5.2 Befestigte Wege zur inneren Erschließung sind in den Betriebs- und Lagerflächen, außerhalb der festgesetzten Grün- und Ausgleichsflächen zulässig. Eine Ausführung in Asphalt ist auf viel befahrene Hauptwege und die öffentliche Verkehrsfläche (Eigentümerweg) zu begrenzen.

6. Grünordnung

- 6.1 Geschlossene und lückige Gehölzflächen zur Eingrünung oder als Bachufer-Begleitgehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen. Bei Baumneupflanzungen außerhalb geschlossener Ortschaften ist lt. ESAB 2006 (Empfehlung zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume) ein Mindestabstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Sichtdreiecke und Lichtraum sind auf Dauer freizuhalten.
- 6.2 Für die freiwachsenden Gehölzflächen sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gew. Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix spec.	Heimische Strauchweiden
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

6.3 Für die Ufergehölz-Flächen sind folgende Gehölze verwenden:

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix spec.	Heimische Strauchweiden
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

6.4 Bäume müssen mindestens der Pflanzqualität StU 14 - 16, m.B. 3 x v, Sträucher mindestens der Qualität 4-5 Triebe, H 60 -100 entsprechen.

6.5 Die Gehölzpflanzungen sind bis spätestens Dezember 2016 zu erstellen und anschließend zu pflegen. Ausfälle sind nachzupflanzen.

6.6 Als Wiesen festgesetzte Flächen sind mindestens einmal jährlich zu mähen.

6.7 Bachufer sind als Uferbegleitgehölz mit dazwischen liegenden Hochstauden zu entwickeln. Die zu pflanzenden Gehölze sind nach den Vorgaben gem. Festsetzung 6.3 - 6.5 zu pflanzen und zu pflegen.

6.8 Notwendige Gehölzfällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (vgl. saP).

6.9 Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und der Zauneidechsenhabitate sind die Beleuchtungen gebäudenah und so anzubringen, dass sie nach unten abstrahlen. Eine Aufstellung von Leuchtkörpern entlang und innerhalb der Ausgleichsflächen (nach Pkt. 7) ist unzulässig. Bei den Beleuchtungsmitteln ist darauf zu achten, dass sie keine anziehende Wirkung auf Insekten haben.

7. Ausgleichsflächen/CEF-Maßnahmen

7.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind 3 Ausgleichsflächen festgesetzt:

A1: Lebensraum für Zauneidechsen (geschützte Arten g. A II/IV FFH-RL)

A2: Wechselfeuchter Biotoptümpel

A3: Biotoptümpel im Überschwemmungsbereich des Ameranger Dorfbaches

7.2 Festgesetzte und im Bebauungsplan dargestellte CEF-Maßnahmen sind:

CEF-1: Eingrünung Containerstellplatz

CEF-2: Lebensraum Zauneidechse

CEF-3: Wanderkorridor Zauneidechse

7.3 Die Pflege der 3 CEF-Flächen hat nach der saP (25.11.2015, erläutert in den Kap. 3.1/3.2/3.4) zu erfolgen.

7.4 Zeitplan für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

1. Eingrünung des Containerstellplatzes
Unter Berücksichtigung der Maßnahmenvorgaben saP,
Kap. 3.4, CEF-01.

2. Optimierung des Lebensraumes Zauneidechse
Unter Berücksichtigung der Maßnahmenvorgaben saP,
Kap. 3.4, CEF-02.

Abschluss der Arbeiten bis

Ende Februar 2016

3. Herstellung des Erdwalles hinter dem geplanten
Baufenster 2

Abschluss der Arbeiten bis

April 2016

4. Anlage eines Wanderkorridores für die Zauneidechse
der den Zentralbereich (Bimsstein) mit dem nördlichen
neuen Artenschutzflächen verbindet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmenvorgaben saP,
Kap. 3.4, CEF-03.;

Abschluss der Arbeiten bis

April/Mitte Mai 2016

Beginn der 5-jährigen Sperrfrist	Juni 2016
Ende der Sperrfrist	Juni 2021

Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahme A 2: Wechselfeuchte Versickerungsmulde

Die Ausgleichsmaßnahme stammt aus dem Bebauungsplan 2007 und ist mit den damaligen Maßnahmen festgesetzt. Es handelt sich um einen Teich der das gereinigte Oberflächenwasser aus dem Absetz- und Retentionsbecken hier durch Leitungszusammenschluss versickert. Es ist mit wechselnden Wasserständen bis zum Trockenfallen zu rechnen.

Die bestehende Gehölzstruktur wird mit der Ortsrandeingrünung im Westen und Süden vernetzt.

Umsetzung der Pflanzmaßnahmen:

März 2016

Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahme A 3: Auentümpel

Es wird ein Biotoptümpel im früheren Bachufergehölz angelegt. Um hier weitere Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen wird ein 8 - 10 m Pufferstreifen abgemarkt und dem bestehenden Bachufergehölz vorgelagert. Er wird durch große Steine vor Befahrung geschützt. Die Fläche wird der Sukzession überlassen.

Umsetzung der Maßnahmen:

November 2016

Externe Ausgleichsflächen Fl. Nr. 681:

Die externe Ausgleichsfläche wird in seinem Entwicklungsziel als artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiese definiert. Die Pflege der Fläche ist ab Herstellung für die Dauer von 25 Jahren aufrecht zu erhalten. Die Herstellung (Maßnahme der Entwicklungszone, Beginn der Mahd) ist fachlich zu begleiten und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Umsetzung der Maßnahmen: Entwicklungszone Pfleagemahd

**Ende Juni 2016
ab 01.07./01.09.2016**

Eine Aushagerungsmahd ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach der entsprechenden Flächenentwicklung durchzuführen.

7.5 Oberboden:

In allen CEF-Maßnahmen wird kein Oberboden angedeckt bzw. verwendet.

7.6 Monitoring

Die Ausgleichsfläche A1 wird entsprechend den Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Dr. Manhart, Laufen, 25.11.2015) entwickelt. Zur Fläche A1 (Zauneidechsenlebensraum) gehört auch ein 5-jähriges Monitoring bestehend aus einem jährlichen Bestandsmonitoring mit 4 Begehungen und einem Habitatsmonitoring alle 2 Jahre. Die ökologische Baubegleitung legt im Rahmen des Monitorings Maßnahmen zur Instandhaltung des Ersatzlebensraumes fest, um die ökologische Funktion zu gewährleisten. Die Monitoring-Berichte werden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

7.7 Außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich die externe Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 681, Gem. Amerang). Sie wird in das Monitoring einbezogen zur Begleitung des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes (s. Begründung).

7.8 Die Ausgleichsflächen sind durch Grundbucheintrag dinglich zu sichern. Die Dingliche Sicherung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und zusätzlich als Reallast gemäß § 1105 BGB auszugestalten und muss zum Satzungsbeschluss vorliegen. Nach Satzungsbeschluss sind die Ausgleichsflächen durch die Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Erfassung im Ökoflächenkataster zu melden.

Für die Umsetzung der Ausgleichsflächen ist ein geeignetes Fachbüro mit einer ökologischen Baubegleitung zu beauftragen.

8. Einfriedungen

8.1 Einfriedungen sind nur als Tore oder einfache Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,8 m zulässig.

8.2 Zwischen Oberkante Gelände und Zaununterkante ist ein Abstand von 0,25 m einzuhalten (Tierwanderungen). Sockel oder Kantsteine sind nicht zulässig.

9. Geländemodellierungen

9.1 Geländeunterschiede sind wenn nicht als Mauern, als Böschungen mit einer max. Neigung von 1 : 1,5 auszubilden.

9.2 Geländeänderungen im Bereich der Fundstätten der Zauneidechse sind bis Juni 2021 nicht zulässig.

10. Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten:

Teilfläche	Fläche in m ²	Emissionskontingente L _{EK} in dB(A) je m ²	
		Tag	Nacht
GE Amerang Nord	27.957	67	45

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Der Umgriff der emittierenden Gewerbefläche, für die die Emissionskontingente gelten, ist im Planteil, Plan Nr. 4 dargestellt.

D TEXTLICHE HINWEISE

1. Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271 /8157-50; E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Hinweis:

Der Bestand an Bodendenkmälern ist nicht statisch und kann sich daher auch im Planungsgebiet ändern. Die aktuelle Denkmalausweisung bietet der unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

2. Niederschlagswasser ist vorrangig möglichst oberflächlich über bewachsenen Oberboden zu versickern. Dazu sind, abhängig von der Größe der zu entwässernden Flächen, technische Regelwerke einzuhalten (bis 1.000 m² erlaubnisfrei unter Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV in Verbindung mit TRENOW oder größer als 1.000 m² entsprechend der technischen Regelwerke DWA M 153 und A 138). Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die kleiner sind als 1.000 m² kann erlaubnisfrei nach der NWFreiV und der TRENOW in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet werden, größer 1.000 m² unter Beachtung DWA M 153 und A 117 mit wasserrechtlicher Erlaubnis.

Es wird *empfohlen* die befestigten Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Belagsart *sollte möglichst* wasserdurchlässig gewählt werden.

3. Die Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten oder Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.

E VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.01.2015 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.08.2015 hat in der Zeit vom 24.08.2015 bis 07.09.2015 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.08.2015 hat in der Zeit vom 06.10.2015 bis 27.10.2015 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.12.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.12.2015 bis 03.02.2016 beteiligt.
Nach Änderung des Entwurfs mit der Fassung vom 14.12.2016 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 30.01.2017 bis 01.03.2017
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.12.2015 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.01.2016 bis 03.02.2016 öffentlich ausgelegt.
Nach Änderung des Entwurfs mit der Fassung vom 14.12.2016 erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 01.02.2017 bis 28.02.2017.
6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 08.03.2017 die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt

Amerang, **09. Aug. 2017**




Augustin Veit,
1. Bürgermeister